

TE OGH 2025/9/23 9Ob29/25t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch den Senatspräsidenten Mag. Ziegelbauer als Vorsitzenden und die Hofrätinnen und Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Korn, Dr. Stiefsohn, Mag. Böhm und Dr. Gusenleitner-Helm in der Pflugschaftssache des mj J*, geboren * 2016, *, wegen Kontaktrecht, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Mutter S*, vertreten durch Mag. Bernhard Kispert, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts Korneuburg als Rekursgericht vom 23. Jänner 2025, GZ 20 R 73/24m-251, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Auch im Außerstreitverfahren kann eine vom Rekursgericht verneinte Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz (Verfahrensmangel iSd § 66 Abs 1 Z 2 AußStrG) im Revisionsrekursverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden (RS0050037; RS0030748), sofern sich das Rekursgericht inhaltlich mit der Mängelrüge auseinandergesetzt hat (vgl RS0043086), keine aktenwidrige Begründung vorliegt (vgl RS0043166) und nicht aus Gründen des Kindeswohls eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erforderlich ist (RS0050037 [T1, T4, T8, T9, T18]; RS0030748 [T2, T5, T18]). [1] 1. Auch im Außerstreitverfahren kann eine vom Rekursgericht verneinte Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz (Verfahrensmangel iSd Paragraph 66, Absatz eins, Ziffer 2, AußStrG) im Revisionsrekursverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden (RS0050037; RS0030748), sofern sich das Rekursgericht inhaltlich mit der Mängelrüge auseinandergesetzt hat (vergleiche RS0043086), keine aktenwidrige Begründung vorliegt (vergleiche RS0043166) und nicht aus Gründen des Kindeswohls eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erforderlich ist (RS0050037 [T1, T4, T8, T9, T18]; RS0030748 [T2, T5, T18]).

[2] 2. Gemäß § 35 AußStrG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die einzelnen Beweismittel im Außerstreitverfahren sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, dass auch im Außerstreitverfahren für die Ablehnung eines Sachverständigen die Bestimmungen der §§ 355 ff ZPO sinngemäß zu gelten haben. Gleichzeitig mit der Ablehnung sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Wird der Ablehnung stattgegeben, so ist ohne Aufschub die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu veranlassen (§ 356 Abs 2 ZPO). Geschieht dies nicht, bewirkt dies mangels gesetzlicher Anordnung keine Nichtigkeit, wohl aber einen sonstigen Verfahrensmangel (RS0040667 [T5, T7]). [2] 2. Gemäß Paragraph 35, AußStrG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die einzelnen Beweismittel

im Außerstreitverfahren sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, dass auch im Außerstreitverfahren für die Ablehnung eines Sachverständigen die Bestimmungen der Paragraphen 355, ff ZPO sinngemäß zu gelten haben. Gleichzeitig mit der Ablehnung sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Wird der Ablehnung stattgegeben, so ist ohne Aufschub die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu veranlassen (Paragraph 356, Absatz 2, ZPO). Geschieht dies nicht, bewirkt dies mangels gesetzlicher Anordnung keine Nichtigkeit, wohl aber einen sonstigen Verfahrensmangel (RS0040667 [T5, T7]).

[3] 3. Das Rekursgericht hat in seiner Entscheidung mit ausführlicher Begründung – ebenso wie das Erstgericht – das Vorliegen von Ablehnungsgründen und damit eine Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Beschlusses durch Zugrundelegung des Gutachtens einer abgelehnten Sachverständigen verneint. Diese kann daher im Revisionsrekurs nicht mehr geltend gemacht werden.

[4] 4. Eine Mangelhaftigkeit der Rekursentscheidung wird im Rechtsmittel nicht aufgezeigt.

[5] 5. Der Revisionsrekurs der Mutter ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E145561

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0090OB00029.25T.0923.000

Im RIS seit

06.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at